



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.07.2018

Nummer 15

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Netztechnik und Netzbetrieb*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 2

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 15. Juni 2017 (Nds. GVBL S. 172), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 06.07.2018 der **Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Netztechnik und Netzbetrieb“** der Fakultät Versorgungstechnik (Verkündungsblatt Nr. 29/2012 vom 20.07.2012) zugestimmt.

Folgende Änderungen der §§ 2, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 20, 32, 35 und der Anlage 4 treten aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Versorgungstechnik vom 04.07.2018 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft:

– **In § 2 (Studienumfang) wird der Absatz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:**

„Ein Credit (Leistungspunkt/LP) entspricht einem Studienaufwand (workload) der Studierenden von 30 Zeitstunden.“

– **In § 6 (Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde) wird der Absatz 3 gestrichen und der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS-User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.“

– **In § 8 (Bescheinigung) wird der letzte Satz gestrichen und Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

„Beim Studienabbruch, beim Wechsel des Studienganges oder bei endgültigem Nichtbestehen der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.“

– **In § 11 (Prüfungsleistungen) wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:**

„Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, soll ihr/ihm ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen/Behinderungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

– **In § 13 (Prüferinnen und Prüfer) wird in Absatz 1 der Satz 2 wie folgt neu gefasst:**

„In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen außerhalb der Hochschule können in geeigneten Prüfungsbereichen zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie selbst mindestens einen Diplom- oder Masterabschluss besitzen.“

– **In § 14 (Bewertung der Prüfungsleistung) wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:**

„Die Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt in Prozent. Sie ist auf ganzzahlige Prozentzahlen zu runden. Die Prozente entsprechen folgenden Notenstufen und Noten der üblichen deutschen Notenskala:

100% bis 95%	1,0	sehr gut
94% bis 90%	1,3	
89% bis 85%	1,7	gut
85% bis 80%	2,0	
79% bis 75%	2,3	
74% bis 70%	2,7	befriedigend
69% bis 65%	3,0	
64% bis 60%	3,3	
59% bis 55%	3,7	ausreichend
54% bis 50%	4,0	
49% bis 0%	5,0	nicht ausreichend“

– In § 15 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% oder mit „bestanden“ (ohne Note) bewertet wird.“

– § 20 (Anrechnung von Modulprüfungen) wird umbenannt in „Anrechnung von Leistungen“ und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Abs. 1, 2 und 6 entsprechend.
- (5) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“

– In § 32 (Prüfungsausschuss) werden die Absätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

- „(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.“

– In § 35 (Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- „(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. § 68ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides begründeter Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.“

– In der Anlage 4 (Diploma Supplement) wird unter 4.4 (Grading Scheme) der letzte Satz durch folgenden ersetzt:

„For the grading table of the Faculty of Supply Engineering see supplementary document.“